Euro

Endqültige Bedingungen

Inhaberschuldverschreibung 2013 / 2025

Reihe: 156, Tranche 1 begeben aufgrund des

Angebotsprogramms

der

Oldenburgische Landesbank AG

Ausgabepreis: 100,00 %

Tag der Begebung: 28. März 2013

Dies sind die Endgültigen Bedingungen einer Emission von Schuldverschreibungen unter dem Angebotsprogramm der Oldenburgische Landesbank AG (das "Programm"). Die Endgültigen Bedingungen sind nur mit dem Basisprospekt über Schuldverschreibungen vom 22. Mai 2012 über das Programm (der "Basisprospekt") gemeinsam zu lesen. Vollständige Informationen über die Oldenburgische Landesbank AG und das Angebot der Schuldverschreibungen sind aus der Verbindung der Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt ersichtlich. Die Endgültigen Bedingungen und der Basisprospekt (sowie jeder Nachtrag) können in elektronischer Form auf der Internetseite der Oldenburgische Landesbank AG (www.olb.de) eingesehen werden. Kopien sind erhältlich bei der Oldenburgische Landesbank AG, Zentrale Geschäftsabwicklung, Stau 15/17, 26122 Oldenburg.

Teil I.: Emissionsbedingungen

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, die in der Fassung des Prospektes vom 22.05.2012 enthalten sind, werden entsprechend der in diesem Dokument angegebenen Bestimmungen angepasst und spezifiziert, alle auf diese Schuldverschreibungen nicht anwendbaren Bestimmungen werden gelöscht. Die konsolidierten Bedingungen (die "Konsolidierten Emissionsbedingungen" bzw. die "Emissionsbedingungen") stellen die alleine maßgeblichen Bedingungen dar, die auf diese Emission der Schuldverschreibungen anwendbar sind.

Bezugnahmen in diesem Abschnitt der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen, falls nicht anders angezeigt.

Soweit in diesem Dokument für diese Emission nicht oder nicht spezifischer definiert, haben die hierin verwendeten Begriffe die für sie in dem Prospekt über Schuldverschreibungen vom 22.05.2012 festgelegte Bedeutung.

Schuldverschreibungen

Emittentin Oldenburgische Landesbank AG

Form der Emissionsbedingungen

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN (§ 1)

Währung und Stückelung

Festgelegte Währung

Gesamtnennbetrag 100.000.000,--

Festgelegte Stückelung 10.000,--

New	Global Note	Nein			
\boxtimes	Weder TEFRA D noch TEFRA C				
\boxtimes	Dauer-Globalurkunde				
Defi	nitionen				
Clea	Clearing System				
	Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF") Mergenthalerallee 61 65760 Eschborn Germany				
Berechnungsstelle					
\boxtimes	Emissionsstelle				
Geschäftstag					
\boxtimes	TARGET				
STATUS (§ 2)					
\boxtimes	Nicht-nachrangig				
ZINS	ZINSEN (§ 3)				
	Festverzinsliche Schuldverschreibungen	Nicht anwendbar			
\boxtimes	Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen	anwendbar			
Zinszahlungstage		17.03. eines jeden Jahres			
Verzinsungsbeginn		28.03.2013			
Festgelegte Zinszahlungstage		17.03. eines jeden Jahres			
Festgelegte Zinsperiode(n)		Kurze erste Zinsperiode			
1. Zinssatz 0,54 9		0,54 %			
Zinssatz					
\boxtimes	Bildschirmfeststellung				
\boxtimes	EURIBOR (Brüsseler Ortszeit/TARGET Geschäftstag/ Euro-Zone/Hauptniederlassung in der Euro- Zone/Interbankenmarkt in der Euro-Zone)				
Bilds	schirmseite	Bloomberg BTMM EU			
Zins	speriode				
	einen Monat				
	drei Monate				
	sechs Monate				
\boxtimes	zwölf Monate				
	andere angeben				
Ø	Lineare Interpolation	Ja			

betre	ffende Zinsperiode	Erste		
Marg	e			
\boxtimes	keine			
	plus			
	minus			
Zinsi	feststellungstag			
	zweiter Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode			
	Nullkupon-Schuldverschreibungen	Nicht anwendbar		
Geschäftstagskonvention Ja				
\boxtimes	Folgende Geschäftstagskonvention			
Anpa	assung	Ja		
Rele	vante Finanzzentren	TARGET		
Zins	tagequotient			
\boxtimes	Actual/360 / Act/360 / A/360			
RÜC	KZAHLUNG (§ 4)			
Rücl	czahlung bei Endfälligkeit			
	uldverschreibungen außer Raten- uldverschreibungen			
Fälligkeitstag 17.03.2025				
Rückzahlungsbetrag				
\boxtimes	Nennbetrag	Gesamtnennbetrag		
Vorz	eitige Rückzahlung			
Vorzeitige Rückzahlung nach Eintritt eines Gross Up Ereignisses				
Vorzeitige Rückzahlung nach Eintritt eines Aufsichtsrechtlichen Nein Ereignisses				
Vorz	eitige Rückzahlung nach Eintritt eines Steuerereignisses	Nein		
Vorz	eitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin	Nein		
Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Anleihegläubigers				
Null	kupon-Schuldverschreibungen	Nicht anwendbar		
ZAH	LUNGEN (§ 5)			
Zahl	ltag			
Relevantes Finanzzentrum TARGET				
Hinterlegung Amtsgericht Oldenburg				
	EMISSIONSSTELLE, DIE BERECHNUNGSSTELLE UND DIE ILSTELLEN (§ 6)			
Emi	ssionsstelle und Hauptzahlstelle/bezeichnete Geschäftsstelle	Oldenburgische Landesbank		

AG, Oldenburg Oldenburgische Landesbank \boxtimes Zahlstellen AG, Oldenburg \times Berechnungsstelle/bezeichnete Geschäftsstelle Oldenburgische Landesbank AG, Oldenburg STEUERN (§ 7) Nein Zahlung Zusätzlicher Beträge (Gross Up) MITTEILUNGEN (§ 12) Ort und Medium der Bekanntmachung Clearing System \boxtimes **Anwendbares Recht Deutsches Recht**

Teil II.: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Mit Ausnahme der im Basisprospekt im Abschnitt "Wichtige Informationen" unter "Wertpapierbeschreibung" – "Überblick und Programmbeschreibung" dargelegt, hat keine Person, die an dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt ist, Interessenkonflikte, die Einfluss auf die Schuldverschreibungen haben.

EZB-Fähigkeit

Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden

Nein

Wertpapierkennnummern

ISIN Code DE000A1R0ZD5

Wertpapierkennnummer (WKN) A1R 0ZD

Einzelheiten der Entwicklung der EURIBOR-Sätze in der Vergangenheit können abgerufen werden unter www.euribor.org

Verkaufsbeschränkungen

Es gelten die im Basisprospekt wiedergegebenen Verkaufsbeschränkungen.

Weder TEFRA C noch TEFRA D

Nicht-befreites Angebot anwendbar

Die Schuldverschreibungen werden von den Platzeuren nicht unter der Ausnahme des Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie in Deutschland, im Zeitraum ab dem 26.03.2013 öffentlich angeboten

Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen (angeben)

Keine

Besteuerung

Informationen über die an der Quelle einbehaltene Einkommensteuer auf die Schuldverschreibungen hinsichtlich der Länder in denen das Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel beantragt wird Keine

Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere

Keine

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt

Nicht anwendbar

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und

Nicht anwendbar

der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Nicht anwendbar

Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder des aggregierten zu investierenden Betrags) Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Nicht anwendbar

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die

ausgeübten Zeichnungsrechte

Nicht anwendbar

Angabe der verschiedenen Kategorien der potentiellen Investoren, denen die Schuldverschreibungen angeboten werden

Marktfähigkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung der nicht

Privat- und Firmenkunden in Deutschland

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich

ist

Nicht anwendbar

Name und Anschrift des Koordinator/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Platzeuren in den einzelnen Ländern des Angebots Nicht anwendbar

Vertriebsmethode

Nicht syndiziert

Die Schuldverschreibungen werden fortlaufend von der Emittentin freibleibend angeboten.

Kursstabilisierender Dealer/Manager

Keiner

Börsenzulassung und -notierung

Nein

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen erwirtschaften, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusagevereinbarung Nicht anwendbar

Verantwortlichkeit

Die Oldenburgische Landesbank AG übernimmt gemäß § 5 Abs. (4) des Wertpapierprospektges Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments.

Hinsichtlich der hierin enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte – wurden keine Fakten unterschlagen, die die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

§ 1 Emissionsbedingungen für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Währung, Stückelung, Form, Definitionen

- (1) Währung; Stückelung. Diese Tranche von Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") der Oldenburgische Landesbank AG (die "Emittentin") wird in Euro (die "Festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von 100.000.000,-- (in Worten: Einhundert Millionen) (der "Gesamtnennbetrag"), eingeteilt in Schuldverschreibungen in der festgelegten Stückelung von je Euro 10.000,-- (die "Festgelegte Stückelung") begeben.
- (2) Form. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) Globalurkunden. Die Schuldverschreibungen sind in einer Dauer-Globalurkunde ("Dauer-Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauer-Globalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.
- (4) Effektive Stücke: Ein Recht der Anleihegläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- (5) Verwahrung: Die Dauer-Globalurkunde wird solange bei oder im Auftrag von Clearstream Banking AG, Frankfurt ("Clearstream, Frankfurt" bzw. "CBF") (das "Clearing System") verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.
- (6) *Emissionsbedingungen* "**Emissionsbedingungen**" bezeichnet die Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen für die Schuldverschreibungen.
- (7) Inhaber von Schuldverschreibungen. "Anleihegläubiger" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen, die gemäß anwendbarem Recht und den Bestimmungen und Regeln des Clearing Systems übertragen werden können.

§ 2 Status

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der Emittentin gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

§ 3 Zinsen

- (1) Zinszahlungstage.
- (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem 28.03.2013 (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst. Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag zahlbar. Es gibt eine kurze erste Zinsperiode.
- (b) "Zinszahlungstag" bedeutet vorbehaltlich der Geschäftstagekonvention der 17.03.2014 und danach jeder 17.03. eines Jahres.
- (2) Zinssatz. Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der Festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode, der auf der Bildschirmseite am Zinsfeststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Feststellungen durch die Berechnungsstelle, wie in § 6(1) benannt, erfolgen.

Für die erste Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfestlegungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise fest. Der erste Zinssatz beträgt 0,54 %.

"Zinsperiode" bezeichnet den jeweiligen Jahresszeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"Zinsfeststellungstag" bezeichnet den zweiten TARGET-Geschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahlungstag.

"Bildschirmseite" bedeutet EURIBOR= (Reuters) oder, falls diese eingestellt wird, deren Nachfolgeseite.

Sollte die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird kein Angebotssatz angezeigt (zu der genannten Zeit), wird die Berechnungsstelle von den Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) in der Euro-Zone Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Interbanken- Markt in der Euro-Zone um ca. 11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit) am Zinsfeststellungstag anfordern.

"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze abzüglich der Marge, wobei alle Feststellungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per annum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, die die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um ca. 11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit) an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Interbanken- Markt in der Euro-Zone angeboten werden abzüglich der Marge; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann soll der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Interbanken- Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) abzüglich der Marge. Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden abzüglich der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt).

"Referenzbanken" bezeichnet diejenigen Niederlassungen von vier derjenigen Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.

(3) Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin und jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern gemäß § 12 baldmöglichst nach der Festlegung, aber keinesfalls später als am vierten auf die Berechnung jeweils folgenden TARGET- Geschäftstag (wie in § 3 (6) definiert) mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung

nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Anleihegläubigern gemäß § 12 mitgeteilt.

- (4) Verbindlichkeit der Festsetzungen. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle und die Anleihegläubiger bindend.
- (5) Auflaufende Zinsen. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht einlöst, endet die Verzinsung der Schuldverschreibungen nicht an dem Tag (einschließlich), der dem Endfälligkeitstag vorausgeht, sondern erst an dem Tag (einschließlich), der der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorausgeht. Die Verzinsung in Bezug auf den ausstehenden Nennbetrag vom Tag der Fälligkeit an (einschließlich) bis zum Tag der Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) erfolgt in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen.
- (6) Definitionen und Berechnungen
- (a) Zinsbetrag. Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz festzustellen ist, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der "Zinsbetrag") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt durch Multiplikation des auf eine Zinsperiode anzuwendenden Zinssatzes mit dem Gesamtnennbetrag, wobei dieses Produkt mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert wird. Der so errechnete Betrag wird auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet, wobei 0,005 Euro aufgerundet wird.

(b) Geschäftstagekonvention

- (i) Fällt ein Zinszahlungstag der gemäß diesen Emissionsbedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Zinszahlungstag auf den nachfolgenden Geschäftstag verschoben (die "Geschäftstagekonvention").
- (ii) In diesem § 3 bezeichnet "**Geschäftstag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), (i) an dem das Clearing System Zahlungen abwickelt und (ii) der ein TARGET-Geschäftstag ist.

"TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Zahlungssystem; dieses System verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag an dem TARGET2 für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

(c) Zinstagequotient

"Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "Berechnungszeitraum") die tatsächliche Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum dividiert durch 360.

§ 4 Rückzahlung

(1) Rückzahlung bei Endfälligkeit

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 17.03.2025 ("Endfälligkeitstag") zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen.

- (2) Die Emittentin ist nicht berechtigt die Schuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag zurückzuzahlen.
- (3) Die Anleihegläubiger sind außer in Fällen des § 9 nicht berechtigt, von der Emittentin eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen.

(4) Der "Vorzeitige Rückzahlungsbetrag" der Schuldverschreibungen ist der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen zuzüglich bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen.

§ 5 Zahlungen

- (1)(a) Zahlungen auf Kapital. Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.
- (b) Zahlung von Zinsen. Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.
- (2) Zahlungsweise. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der Festgelegten Währung ist. Sollte die Festgelegte Währung am Fälligkeitstag auf Grund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die Emittentin nach billigem Ermessen eine Währung auswählen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der Festgelegten Währung nicht möglich sein sollte.
- (3) Erfüllung. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (4) Zahltag. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund einer etwaigen Anpassung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), (i) an dem das Clearing System Zahlungen abwickelt und (ii) der ein TARGET-Geschäftstag ist.

"TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Zahlungssystem; dieses System verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag an dem TARGET2 für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

- (5) Bezugnahmen auf Kapital. Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; sowie jeden etwaigen Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen etwaigen zahlbaren Beträge.
- (6) Hinterlegung von Kapital und Zinsen. Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Oldenburg Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die jeweiligen Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 6 Die Emissionsstelle und die Berechnungsstelle

(1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle. Die Emissionsstelle, die Hauptzahlstelle und die Berechnungsstelle sind nachstehend mit den benannten anfänglichen Geschäftsstellen aufgeführt:

"Emissionsstelle": Oldenburgische Landesbank AG, Oldenburg

"Hauptzahlstelle": Oldenburgische Landesbank AG, Oldenburg

"Berechnungsstelle": Oldenburgische Landesbank AG, Oldenburg

Die Emissionsstelle, die Hauptzahlstelle und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen. Die Bezeichnungen "Zahlstelle" und "Zahlstelle" schließt, soweit der Zusammenhang nichts anderes verlangt, die Hauptzahlstelle ein.

- (2) Änderung der Bestellung oder Abberufung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Emissionsstelle, der Hauptzahlstelle, und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und einer anderen Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere zu ernennen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt (i) eine Emissionsstelle unterhalten und (ii) eine Berechnungsstelle unterhalten.
 - Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall der Emissionsstelle bzw. der Berechnungsstelle, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- (3) Beauftragte der Emittentin. Die Emissionsstelle und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet.

§ 7 Steuern

Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlicher Gebühren jedweder Art geleistet, die von der Bundesrepublik Deutschland oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 8 Vorlegungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 (1) Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf fünf Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte Schuldverschreibungen beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 9 Kündigung

- (1) Kündigungsgründe. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibung zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 4 beschrieben), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:
- (a) die Emittentin Beträge, die nach den Schuldverschreibungen zu leisten sind, nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen wesentlichen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fortdauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat; oder
- (c) die Emittentin die Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
- (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet und dieses Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder die Emittentin eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
- (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen,

die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) Bekanntmachung. Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz 1 ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emissionsstelle zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an deren bezeichnete Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Die Schuldverschreibungen werden nach Zugang der Kündigung zur Rückzahlung fällig.

§ 10 Ersetzung

- (1) Ersetzung. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie unten definiert) an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin (die "Nachfolgeschuldnerin") für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:
- (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt:
- (b) die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse erhalten hat und berechtigt ist, an die Emissionsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Anleihegläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Anleihegläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
- (d) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Anleihegläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne eine Ersetzung stehen würde.
 - Für die Zwecke dieses § 10 bedeutet "verbundenes Unternehmen" ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz.
- (2) Bekanntmachung. Jede Ersetzung ist gemäß § 12 unverzüglich bekanntzumachen.
- (3) Änderung von Bezugnahmen. Im Fall einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des weiteren gilt im Fall einer Ersetzung folgendes:
- (a) in § 7 gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat);
- (b) in § 9 (1)(c) bis (e) gilt eine alternative Bezugnahme auf die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin); und
- (c) in § 9 (1) gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz 1 (d) aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

§ 11 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

(1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ohne Zustimmung der

Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, der ersten Zinszahlung und/oder des Ausgabepreises) wie die vorliegenden Schuldverschreibungen zu begeben, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "**Schuldverschreibungen**" umfasst im Fall einer solchen weiteren Begebung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

- (2) Rückkauf. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.
- (3) Entwertung. Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 12 Mitteilungen

- (1) Bekanntmachung. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Anleihegläubiger werden, soweit gesetzlich erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger und in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen gegebenenfalls zum Börsenhandel zugelassen sind und immer gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen gegebenenfalls notiert sind, veröffentlicht. Die Emittentin wird zudem sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit der Rechtsordnung des betreffenden Landes und mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, erfolgen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
- (2) Mitteilungen an das Clearing System.

Darüber hinaus und sofern und solange keine Regelungen einer Börse sowie keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, ist die Emittentin berechtigt, eine Veröffentlichung nach § 12 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen bzw. zu ergänzen. Jede derartige Mitteilung gilt am 3. Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und gerichtliche Geltendmachung

- (1) Anwendbares Recht. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Gerichtsstand. Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Bedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist Oldenburg. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Die Zuständigkeit des vorgenannten Gerichts ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.
 - (3) Kraftloserklärung. Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen.

Oldenburgische Landesbank AG	
Ables	
Van Osten	Rüdebusch